Verein der Zuckerindustrie e. V.

Berlin, 29. August 2025
LB/Ga

Ergänzende Anmerkungen

zur Stellungnahme des BDI vom 15. August 2025 zur IED-Umsetzung im Wasserrecht

Mit diesen ergänzenden Anmerkungen möchten wir unsere Änderungsvorschläge zum Referentenentwurf der §§ 57 und 61g WHG, die in Punkt 4 und 14 der BDI-Stellungnahme vom 15. August 2025 enthalten sind, erläutern, um die branchenspezifischen Anliegen unseres Sektors zu verdeutlichen.

Zu Punkt 4 der BDI-Stellungnahme: Es wird vorgeschlagen, § 57 Abs. 3 2. HS WHG neue Fassung (n.F.) zu streichen.

„[…] dabei gelten die Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung als im Einleitungsbescheid festgesetzt."

Der vorzitierte Passus stellt eine Geltungsfiktionsregelung dar, die im geänderten § 57 WHG für den wasserrechtlichen Betrieb von Zuckerfabriken unzumutbar wäre.

Für die Abwasserbehandlung von Zuckerfabriken galt bislang Anhang 18 der AbwV. Darin waren auskömmliche Mindestanforderungen beschrieben, die alle Betriebszustände abdeckten. Durch die Umsetzung der FDM BATC (Best Available Techniques Conclusions for Food, Drink and Milk Industries) ist für die Anlagen der Zuckerindustrie eine neue rechtssystematische Situation entstanden. Die Anforderungen werden nun im neuen Anhang 3 AbwV geregelt über allgemeine Anforderungen, die für alle Anlagen der Lebensmittelwirtschaft gelten. Davon abweichende Anforderungen (d.h. höhere Grenzwerte), die sich aus der Art der Abwasserbehandlung ergeben (z.B. gezielte N-Eliminierung) bzw. sich aus Spezifika der Unterbranchen ergeben (z.B. Herstellung von Zucker, Stärke, Hefe) und gleichfalls in den FDM BATC enthalten sind, müssen von der Behörde im Einzelfall genehmigt werden.

Dadurch führt diese Gültigkeitsfiktion dazu, dass − anders als zuvor − für die Tätigkeiten unseres Sektors grundsätzlich auf zu niedrige **allgemeine** Bandbreiten Bezug genommen wird, die die in den FDM BATC enthaltenen branchenspezifischen Werte nicht berücksichtigen. Entfällt nun im § 57 WHG zusätzlich die bisherige Anpassungsregelung des bisherigen § 57 Abs. 4 WHG, tritt die Situation ein, dass die betroffenen Zuckerfabriken plötzlich per Fiktion illegal betrieben würden, obwohl sie ihren branchenspezifischen Grenzwert (mit Kenntnis der Behörde) einhalten, jedoch lediglich (noch) die förmliche Feststellung der Behörde fehlt, dass die Einleitvoraussetzungen für die Geltung des **branchenspezifischen** Wertes erfüllt werden.

Diese gesetzlich geschaffene Rechtsunsicherheit ist für die Betreiber nicht zumutbar, durch eine einfache Anpassung des Entwurfs behebbar und damit so nicht erforderlich.

10117 Berlin · Friedrichstraße 70 · [redacted]
E-Mail [redacted] · Internet: www.zuckerverbaende.de

⇨ **Deshalb bedarf es der Streichung dieser ehemals vertretbaren Regelung, die sich nunmehr in ihr Gegenteil verkehren würde. Alternativ zur Streichung wäre eine Übergangsfrist denkbar, die für Anlagen mit möglicher Ausnahme nach Anhang 3 AbwV eine Frist zur Antragstellung und Genehmigung vorsieht.**

Fallbeispiel Zuckerfabrik (Nachlaufphase Rübenkampagne):

In der Nachlaufphase fällt weiterhin dekantiertes Erdtransportwasser mit sehr hohen CSB-Werten (10.000–20.000 mg/l) an, das aufgrund seiner Zusammensetzung die allgemeinen Grenzwerte aus Anhang 3 Teil C Abs. 1 AbwV nicht einhalten kann. Daher erlaubt Teil C Abs. 6 des 3. Anhangs der AbwV unter bestimmten Bedingungen (z.B. 95 % Frachtminderung) erhöhte CSB- und TOC-Grenzwerte außerhalb der Kampagne. Um Geruchsemissionen zu vermeiden, muss der belastete Teilstrom unmittelbar nach Kampagnenende behandelt und eingeleitet werden – dies erfordert eine konkrete Regelung im Einleitbescheid.

<u>Zu Punkt 14 der Stellungnahme des BDI: Einleitung von industriellem Abwasser in öffentliche oder private Abwasseranlagen</u>

Die aktuelle Entwurfsfassung des § 61g WHG widerspricht dem System der AbwV, das klar zwischen Anforderungen an die Direkteinleitung (Teile C – Einleitstelle ins Gewässer) und jenen an Indirekteinleitungen (Teile D und E – Ort des Anfalls bzw. vor Vermischung) unterscheidet.

Gemäß § 61g Abs. 1 WHG-E gelten die Anforderungen der Absätze 2 bis 5 auch für Indirekteinleitungen. Gemäß Abs. 2 gelten damit für Indirekteinleitungen auch die Vorschriften über Direkteinleitungen nach § 61c Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 5 und Abs. 4 bis 6 sowie nach § 61d WHG-E entsprechend. § 61c Abs. 2 WHG-E legt fest, dass an der Einleitstelle eine strengst mögliche Festsetzung der BAT-AEL erfolgen muss. § 61g WHG legt durch die Bezugnahme auf § 61c Abs. 2 WHG-E fest, dass die BAT-AELs, welche für die Direkteinleitung – also die Werte gemäß Teil C – gelten, auch auf die Bezugsstelle der Indirekteinleitung angewendet werden können.

Die FDM BATC legen beispielsweise "BVT-assoziierte Emissionswerte (BAT-AEL) für Direkteinleiter in Gewässer" fest, z. B. 25-100 mg/l CSB. Das ist im Anhang 3 richtig übersetzt mit „Einleitungsstelle in das Gewässer". Zwar sind nach Art. 15 Abs. 1 IED BAT-AELs (Best Available Techniques Associated Emission Levels) explizit für Indirekteinleitungen vorgesehen. Dies bezieht sich jedoch nur auf Fälle, für welche die BAT-AEL für Indirekteinleitungen bestehen, also festgelegt wurden.

⇨ Für den beschriebenen Fall, dass sich die BAT-AEL explizit auf die Direkteinleitung beziehen und es keine Festlegungen für Indirekteinleiter gibt, benötigt es einer Klarstellung, **dass sich der Verweis in § 61g Abs. 2 WHG auf § 61c WHG-E auf den <u>Ablauf</u> der (aufnehmenden) Kläranlage bezieht und nicht auf die <u>Übergabestelle</u> des (Roh-) Abwassers zur Behandlung an die Kläranlage.**

Fallbeispiel Zuckerfabrik (Indirekteinleitung im Standortverbund):

Am Standort einer Zuckerfabrik wird der dort erzeugte Zucker in einem separaten Unternehmen weiterverarbeitet. Im Rahmen dieser Zuckerweiterverarbeitung fallen produktionsbedingte Abwässer an, die behandlungsbedürftig sind.

Die Zuckerfabrik selbst betreibt eine eigene Abwasserbehandlungsanlage mit Direkteinleitung in ein Gewässer. Die Abwässer aus der Zuckerweiterverarbeitung werden als sogenannte Indirekteinleitung in diese Anlage eingeleitet und dort mitbehandelt.

Für die Abwässer der Zuckerweiterverarbeitung gelten die branchenspezifischen Vorgaben des Anhangs 3 der AbwV. Es bestehen jedoch keine Anforderungen aus Teil D (Abwasser vor Vermischung) oder Teil E (Ort des Anfalls), da diese im konkreten Fall nicht einschlägig sind.

An den Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage der Zuckerfabrik, also die Direkteinleitung, stellt Teil C Abs. 1 Tabelle 1 des Anhangs 3 AbwV Anforderungen, z.B. einen CSB-Grenzwert von 100 mg/l. Auf Antrag kann die zuständige Behörde nach Teil C Abs. 6 des Anhangs 3 der AbwV einen erhöhten Einleitwert von bis zu 155 mg/l CSB zulassen.

Die Abwässer aus der Zuckerweiterverarbeitung weisen jedoch einen CSB-Gehalt von etwa 5.000 mg/l auf. Sie müssen daher vor Einleitung in die Abwasserbehandlungsanlage vorgereinigt werden. Würde die Zuckerweiterverarbeitung über eine eigene Abwasserbehandlungsanlage mit Direkteinleitung verfügen, gälten ebenfalls die Anforderungen aus Teil C Abs. 1 Tabelle 1, mit der Möglichkeit zur Ausnahmegenehmigung gemäß Abs. 6.

Der aktuelle Regelungsvorschlag in § 61g WHG-E würde dazu führen, dass bei einer Indirekteinleitung die Einleitwerte bereits an der Übergabestelle zur Abwasserbehandlungsanlage eingehalten werden müssten – also im Zulauf der Anlage, nicht erst im Ablauf. Dies widerspricht der Systematik der AbwV, wonach die Anforderungen aus Anhang 3 Teil C explizit für den Ablauf der Abwasserbehandlung festgelegt sind, wie es auch in den europäischen FDM-BATC vorgesehen ist.

= = =